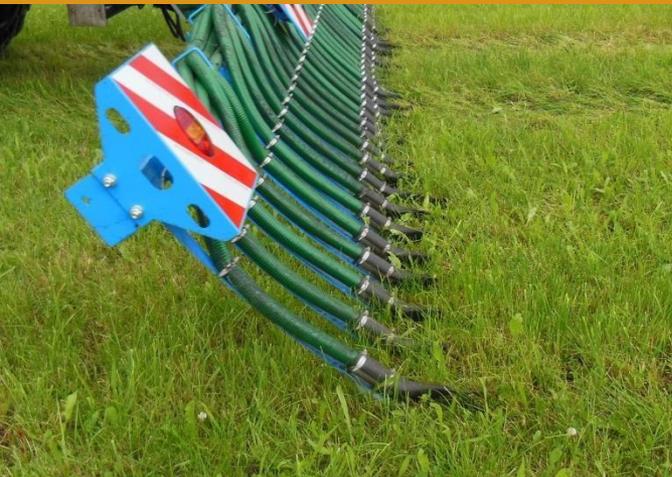


Die Düngeverordnung

Simon Bayer

Werner Sommerer



1. Düngeverordnung:

- ✓ ein historischer Rückblick

2. Was ist neu

- ✓ seit dem 1. Mai 2020

3. Rote Gebiete

- ✓ zusätzliche Anforderungen ab 2021

4. Verbringungsverordnung

- ✓ Wirtschaftsdünger aufnehmen und abgeben

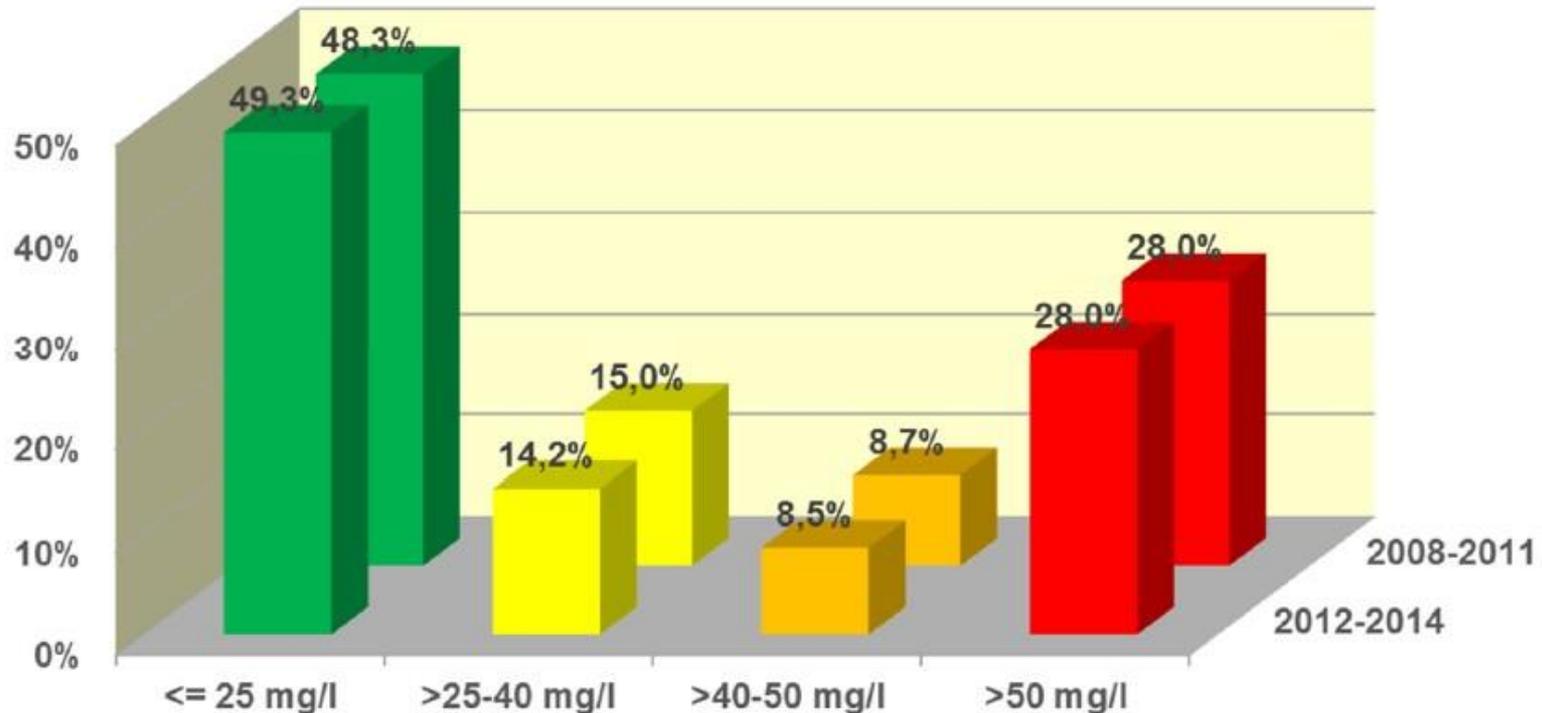
1. Düngeverordnung historisch

- 1991 EU-Nitrat-Richtlinie
- 1996 erstes Aktionsprogramm **Düngeverordnung**
- 2003 Aufforderungsschreiben der KOM
- 2006 zweites Aktionsprogramm (**1. Neufassung DüV**)
- 2010 Verlängerung Aktionsprogramm von 2006 um weitere 4 Jahre durch KOM
- 2016 Klage KOM vor dem EuGH
- 2017 drittes Aktionsprogramm (**2. Neufassung DüV**)
- 2018 Urteil des EuGH
- 2020 viertes Aktionsprogramm (**3. Neufassung DüV**)

1. Düngeverordnung historisch

Situation und Entwicklung der Nitratgehalte in D

Häufigkeitsverteilung EU-Nitrat-Messnetz (nur landwirt. Messstellen)¹



- 28% aller landwirtschaftlich beeinflusster Messstellen in Deutschland mit Nitratgehalten > 50 mg/l
- auch hier stagnieren die Nitratgehalte

¹ Quelle: Nitratbericht der Bundesregierung 2016

1. Düngeverordnung historisch

21.06.2018 Urteil gegen Deutschland

Vertragsverletzungsverfahren zur mangelnden Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie

- ✓ Düngeverordnung musste novelliert werden (→ 1. Mai 2020)
- ✓ Andernfalls drohten Strafgebühren von ca. 858.000 € pro Tag
- ✓ **aktuell**: das Vertragsverletzungsverfahren ruht
- ✓ **Wiederaufgreifen**: droht wenn die Vorgaben unzureichend umgesetzt werden

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

1. Düngebedarfsermittlung
2. Aufzeichnungspflicht
3. Gewässerabstände auf geneigten Flächen
4. Aufbringverbote und Einarbeitungszeit
5. Bemessung der N-Obergrenze
6. Sperrzeiten/ Herbstdüngung

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

1. Düngebedarfsermittlung

- ✓ Erhöhung der **Mindestwirksamkeit** um **10 %** in Folge der verlustarmen Ausbringung
 - ✓ Rindergülle und Biogasgärrückstand → 60%
 - ✓ Schweinegülle → 70 %
- ✓ gültig
 - ✓ auf Ackerland seit 01.02.2020
 - ✓ auf Grünland ab 01.02.2025
- ✓ Wenn der ermittelte Gehalt an $\text{NH}_4\text{-N}$ höher ist, dann ist dieser Wert zugrunde zu legen bei der DBE.

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

1. Düngebedarfsermittlung

- ✓ Berücksichtigung der N-Düngung im Herbst zu Winterraps und Wintergerste in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge bei der **Düngebedarfsermittlung im folgenden Frühjahr**
- ✓ **Die Herbsdüngung wird bei der DBE im darauffolgenden Frühjahr angerechnet auf die Folgekultur** (bisher lediglich anteilig)

2. Aufzeichnungspflichten

- ✓ Nährstoffvergleich entfällt
- ✓ Aufzeichnung
 1. Düngebedarfsermittlung
 2. Ausgebrachter Dünger
 3. Nährstoffgehalte Dünger
 4. Bodenuntersuchungen

Grüne Gebiete
ab 20 ha Fläche

rote Gebiete
ab 10 ha Fläche

2. Aufzeichnungspflichten

- ✓ Alle durchgeführten Düngemaßnahmen
 - innerhalb von 2 Tagen
 - mit Aufbringdatum
 - Bezeichnung und Größe der gedüngten Fläche (Schlag, Bewirtschaftungseinheit)
 - Art und Menge des zugeführten Stoffs
 - Gesamt-N, verfügbarem N, Phosphat
 - Zahl der Weidetage und die Art und Anzahl der auf der Weide gehaltenen Tiere

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

2. Aufzeichnungspflichten

- ✓ Vordruck für die Aufzeichnung der durchgeführten Düngemaßnahmen

www.duengung-bw.de

- ✓ Onlinetool zur Aufzeichnung der durchgeführten Düngemaßnahmen:

www.duengung-bw.de

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

Papier

Ausfüllhilfe und Beispiel:

Düngejahr: 2020

A	B	C
Schlagname/Bewirtschaftungseinheit (BE)	Größe [ha]	Kultur (inklusive Zweit- und Zwischenfrüchte)
Beispielschlag	2	Beispielkultur

Aufgebrachte organische Düngemittel:

D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
Datum	Düngemittel	Menge [t bzw. m ³ / ha]	Nährstoffgehalt [kg / m ³ bzw. t]				Aufgebrachte Nährstoffe [kg / ha]			
			N _{gesamt}	N _{verfügbar}	P ₂ O ₅	K ₂ O ¹⁾	N _{gesamt}	N _{verfügbar}	P ₂ O ₅	K ₂ O ¹⁾
Aufbringungsdatum	Bezeichnung	Menge je ha	Eigenanalyse- oder Standardwerte				= (F*G)	= (F*H)	= (F*I)	= (F*J)
02.05.2020	Schweinemastgülle	15 m ³	4,9	3,4	3,0	3,6	73,5	51	45	54
Summe [kg / ha]							73,5	51	45	54
Summe [kg / Schlag bzw. BE]							= jeweils (B*Summe kg/ha)			
Summe [kg / Schlag bzw. BE]							147	102	90	108

Aufgebrachte mineralische Düngemittel:

O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y
Datum	Düngemittel	Menge [t / ha]	Nährstoffgehalt [kg / t]				Aufgebrachte Nährstoffe [kg / ha]			
			N _{gesamt}	N _{verfügbar}	P ₂ O ₅	K ₂ O ¹⁾	N _{gesamt}	N _{verfügbar}	P ₂ O ₅	K ₂ O ¹⁾
Aufbringungsdatum	Bezeichnung	Menge je ha	Kennzeichnung des Düngemittels in % *10 = kg/t				= (Q*R)	= (Q*S)	= (Q*T)	= (Q*U)
08.05.2020	N-P-K (12-12-17)	0,4	120	120	120	170	48	48	48	68
15.05.2020	Kalkammonsalpeter (27 % N)	0,2	270	270	0	0	54	54	0	0

Bei den mineralischen Düngemitteln gilt N_{gesamt} = N_{verfügbar}

¹⁾ Laut DüV (§ 10 Abs. 2) muss die Aufbringung von N und P₂O₅ aufgezeichnet werden, K₂O wird empfohlen.

Summe [kg / ha]							102	102	48	68
Summe [kg / Schlag bzw. BE]							= jeweils (B*Summe kg/ha)			
Summe [kg / Schlag bzw. BE]							204	204	96	136
Summe min. und org. [kg / ha]							175,5	153	93	122
Summe min. und org. [kg / Schlag bzw. BE]							351	306	186	244

Impressum

Herausgeber:

Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe,

Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion: Tobias Mann, Anja Heckelmann (Referat 12: Agrarökologie)

Stand: Mai 2020



Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg

05/2020



Baden-Württemberg

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

online

Aufgezeichnete Düngungsmaßnahmen

Ausgewählte kopieren Ausgewählte löschen Filter zurücksetzen

	Aufbringungsdatum ▾ Alle Jahre ▾	Schlag/BE ▾	Schlaggröße [ha]	Kultur ▾	GoF	Düngemittel ▾	Nährstoffgehalt [kg / m ³ bzw. t]					Aufbringmenge		Aufgebrachte Nährstoffe [kg/ha]					Aufgebrachte Nährstoffe [kg] je Schlag/BE				
							N _{ges}	N _{vert}	P ₂ O ₂	K ₂ O	MgO	[t oder m ³ / ha] ▾	Schlag/BE [t oder m ³] ▾	N _{ges}	N _{vert}	P ₂ O ₂	K ₂ O	MgO	N _{ges}	N _{vert}	P ₂ O ₂	K ₂ O	MgO
<input type="checkbox"/>	15.07.2020	Heuwies	1,16	Grünland 4 Schnitte	<input checked="" type="checkbox"/>	Gülle Milchvieh Grünlan...	3,40	1,90	1,40	5,30	0,70	12,00	13,92	41	23	17	64	8	47	26	19	74	10

Aufzeichnung von Düngungsmaßnahmen

[Eigene org. Dünger hinzufügen](#) [Eigene min. Dünger hinzufügen](#)

	Aufbringungsdatum *	Schlag/BE * ⓘ	Schlaggröße [ha]	Kultur	GoF ⓘ	Düngemittel *	Nährstoffgehalt [kg / m ³ bzw. t]					Aufbringmenge * ⓘ		Aufgebrachte Nährstoffe [kg/ha]					Aufgebrachte Nährstoffe [kg] je Schlag/BE					Eigene Notizen
							N _{ges}	N _{vert}	P ₂ O ₂	K ₂ O	MgO	[t oder m ³ / ha]	Schlag/BE [t oder m ³]	N _{ges}	N _{vert}	P ₂ O ₂	K ₂ O	MgO	N _{ges}	N _{vert}	P ₂ O ₂	K ₂ O	MgO	
1	23.09.2020 ▾	Heuwies ▾	1,16	Grünland 4 Schnitte ▾	<input checked="" type="checkbox"/>	Gülle Milchvieh Grünland, 7,5% TS ▾	3,40	1,90	1,40	5,30	0,70	12,00	13,92	41	23	17	64	8	47	26	19	74	10	
2	▾	▾		▾	<input type="checkbox"/>																			

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020



 Ihre Experten für Agrarsoftware. Mit der offenen Plattform und den flexiblen Einsatzmöglichkeiten erreichen wir gemeinsam für Ihren Betrieb: **weniger Bürokratie – mehr Zeit für echte Landwirtschaft.**

[Mehr erfahren](#)

 Dokumentation	 Planung	 Feldroutenoptimierung	 Rinderhaltung
 Düngeplanung	 Wetter	 Lager & Logistik	 Daten & Schläge

 **ProFlura**
Schlagkartei

Farm Management Information System
PC-basierte Anwendung mit optionaler Smartphoneanbindung

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

- ✓ jährlich bis zum 31. März des Folgejahres
 - ✓ betriebliche Gesamtsummen des Düngedarfs
 - ✓ betriebliche Gesamtsummen des Nährstoffeinsatzes

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

- ✓ jährlich bis zum 31. März des Folgejahres
 - ✓ betriebliche Gesamtsummen des Düngedarfs
bis zum 31.03.2021 für Kalenderjahr 2020
 - ✓ betriebliche Gesamtsummen des Nährstoffeinsatzes

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

- ✓ jährlich bis zum 31. März des Folgejahres
 - ✓ betriebliche Gesamtsummen des Düngbedarfes
bis zum 31.03.2021 für Kalenderjahr 2020
 - ✓ betriebliche Gesamtsummen des Nährstoffeinsatzes
bis zum 31.03.2022 für Kalenderjahr 2021

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

3. Gewässerabstände auf geneigten Flächen

Abstand in Meter zur Böschungsoberkante										Hangneigung in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
										Absolutes Aufbringungsverbot
										5 % innerhalb von 20 m (neu)
										10 % innerhalb von 20 m
										15 % innerhalb von 30 m (neu)

Gewässerrandstreifen | nach WG BW 5 Meter Düngeverbot !

- auf Schlägen ab 15 % generell Aufbringung auf Ackerflächen nur bei sofortiger Einarbeitung (vier Stunden) oder bei ausreichendem Pflanzenbestand
- Verpflichtung zur **Aufteilung der Düngegabe** ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

3. Gewässerabstände auf geneigten Flächen

5 % Neigung: 3 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 3 und 20 Metern
ab 5 % Hangneigung sollen außerdem im WHG dauerhaft begrünte
Gewässerrandstreifen von 5 Metern eingeführt werden

10 % Neigung: 5 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 5 und 20 Metern (gilt bereits derzeit)

15 % Neigung: 10 Meter Abstand
und Einarbeitungspflicht etc. zwischen 10 und 30 Metern bzw. auf
dem ganzen Schlag



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

3. Gewässerabstände auf geneigten Flächen

- ✓ Eine ausführliche Übersicht mit Geländedaten steht in FIONA aktuell nicht zu Verfügung.
- ✓ Wie die Hangneigungen praktikabel ermittelt werden sollen ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht geklärt.

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

4. Aufbringverbote und Einarbeitungszeit

- Keine Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen auf **gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten und überschwemmten** Boden
- Verkürzung der **Einarbeitungszeit** für organisch- und organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammonium-Stickstoff bei der Aufbringung auf unbestelltes Ackerland auf **eine Stunde ab 01.02.2025**

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

4. Aufbringverbote und Einarbeitungszeit

- Keine Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsstoffen auf **gefrorenen, schneebedeckten, wassergesättigten und überschwemmten** Boden
- **Auch kein Festmist oder Kompost auf gefrorenen Boden !!**

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

4. Aufbringverbote und Einarbeitungszeit

→ was bedeutet schneebedeckt ?

→ **Sobald Schnee auf einer Fläche vorzufinden ist, gilt die Fläche als schneebedeckt. Unabhängig davon wie dick die Schneeschicht ist.**

2. Was ist ~~neu~~ seit dem 1. Mai 2020

nicht
neu !!



2. Was ist ~~neu~~ seit dem 1. Mai 2020

auch
nicht
neu



2. Was ist ~~neu~~ seit dem 1. Mai 2020

Leider !!



2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

4. Aufbringverbote und Einarbeitungszeit

→ was bedeutet gefroren ?

→ **Sobald eine Fläche oberflächlich gefroren ist, so das ein Einfließen des Substrats nicht möglich ist gilt ein Boden als gefroren**

→ **Die bisherigen Ausnahmen wurden komplett aus der DüngeVO gestrichen**

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

§ 5

Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

alt: DüV 2017

(1) Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist. Abweichend von Satz 1 dürfen ferner mit den dort genannten Stoffen bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
3. der Boden eine Pflanzendecke trägt und
4. anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt, mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

neu: DüV 2020

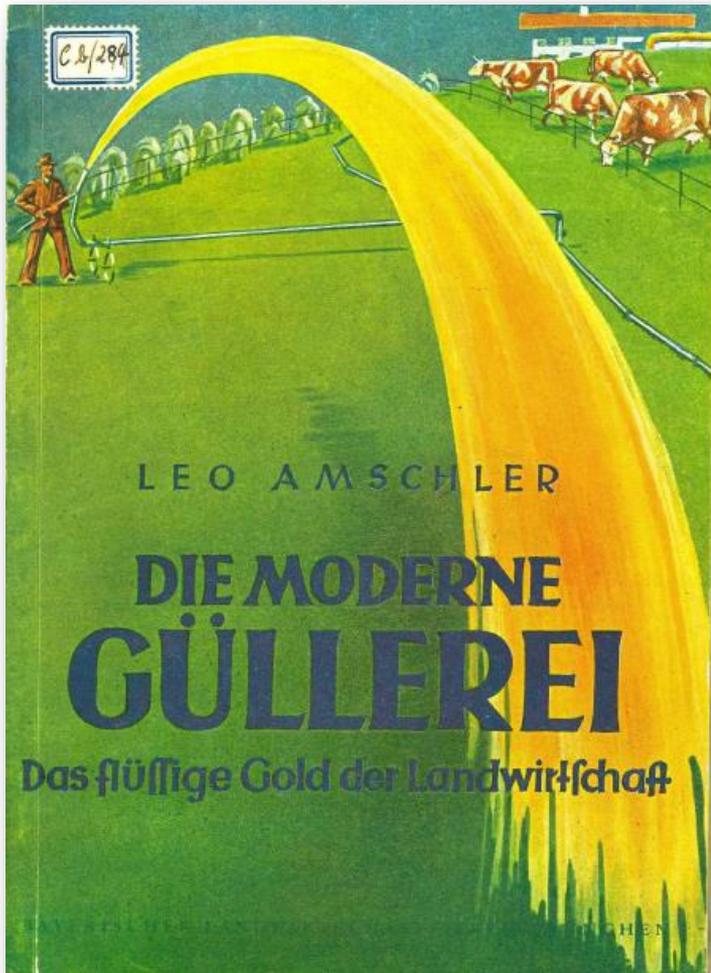
§ 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.

- der Boden eine Pflanzendecke trägt und
- der Boden nicht zu dicht ist und
- andererseits die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde

Abweichend von Satz 1 dürfen unter den in Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte handelt, mehr als 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020



Lehrbuch aus dem Jahr 1952

WIRG.

Wann soll man denn nun güllen? Richtig ist auch hier der alte Satz: „Dünge dem Gras ins Maul!“ Also wird man zunächst einmal die Zeit der Vegetationsruhe — das ist von November bis März, etwa vier Monate — die Güllerei ruhen lassen müssen.

Wer im Winter güllen will, soll sich besser hinter den warmen Ofen setzen. Er spart sich dadurch Geld. Alte Anlagen, die zu klein gebaut sind, als daß sie den gesamten über Winter anfallenden Harn

zuwenden müssen. Es ist sehr wichtig und wesentlich, daß der denkende Landwirt die Düngergaben richtig zuzißt: unzulässige Pflanzenbestandsänderungen sind zu vermeiden, falsche Sparsamkeit wäre



Abb. 7:
Dieses Futter ergibt
dann vorzügliches
Saftfutter als
Leistungsfutter für
die Kühe

von Übel, aber auch Verschwendung können wir uns nicht leisten. Dazu wird unausbleiblich sein, in einer gewissen Reihenfolge auch einmal Nährstoffproben des Bodens zu nehmen. Für den Ackerwirt gibt es eine Reihe von Leitpflanzen, die ihm Gefahr anzeigen. Beim Grünlandwirt ist es, wenn er erst Bestandsänderungen unangenehmer Art sieht, meist schon zu spät, so daß viel Zeit und Geld nutzlos vertan sind. Der moderne Güllewirt wird sich also besonders angewöhnen müssen, mit dem „Hirn“ zu güllen.

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

5. Bemessung der N-Obergrenze

- ✓ Bei der Berechnung der 170 kg N-Obergrenze pro ha im Betriebsdurchschnitt aus organischen Düngemitteln dürfen **Flächen mit Düngeverböten oder Düngebeschränkungen** nicht bzw. nur bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung berücksichtigt werden
(z.B. Extensivierungsflächen, Vertragsnaturschutzflächen etc.)
- ✓ Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszone II fallen nicht unter oben genannte Restriktionen, da grundsätzlich kein Düngeverbot besteht

6. Sperrzeiten / Herbstdüngung

- ✓ Verlängerung der Sperrzeit für Festmist und Kompost um 2 Wochen auf insgesamt 6 Wochen vom 1. Dezember bis zum 15. Januar (*bisher 15.12 bis 15.01.*)
- ✓ Sperrzeit für das Aufbringen von phosphathaltigen Düngemitteln auf Acker- und Grünland flächendeckend vom 1. Dezember bis zum 15. Januar
- ✓ Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland im Herbst ab 1. September bis zum Beginn der Sperrzeit auf 80 kg Gesamt-N/ha

2. Was ist neu seit dem 1. Mai 2020

6. Sperrzeiten / Herbstdüngung

	Nutzung/Kultur/Düngerart	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun
Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt	Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter 1)			Max. 80 kg Ges. N mit fl. org DM									
	Ackerland 2)												
	Winteraps, Zwischen-frucht, Feldfutter 3)	nur bei Düngebedarf und maximal 30 kg Ammonium-N oder 60 kg Gesamt-N/ ha											
	Wintergerste 4)												
	Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst												
	Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Kompost												
	Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat												

1) bei Aussaat bis 15. Mai

ab 1. September bis 1. November bzw. Beginn der Sperrzeit maximal 80 kg Gesamtstickstoff mit flüssigen organischen Düngern

2) ab Ernte der letzten Hauptfrucht

3) bei Aussaat bis 15. September

4) nach Getreidevorfrucht und Aussaat bis 1. Oktober

 = neu

3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)



Rechtliche Aspekte zur Umsetzung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Düngeverordnung
Grundlagen und Inhalt der AVV Gebietsausweisung

Der rechtliche Rahmen der Düngeverordnung 2020 (DüV)

§ 13a Absatz 1 Satz 1 DüV

Ausweisung der Gebiete des Satzes 1 Nr. 1 – 4 durch die Landesregierungen

§ 13a Absatz 1 Satz 3 DüV

Überprüfung der Ausweisungen unverzüglich nach Inkrafttreten &
Umsetzung ggf. erforderlicher Änderungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020

insbesondere auch auszuweisen sind:

§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 DüV

mit Nitrat belastete Gebiete
bei einzelnen belasten Messstellen

§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 DüV

eutrophierte Gebiete

sonst gilt:

§ 13a Absatz 4 DüV

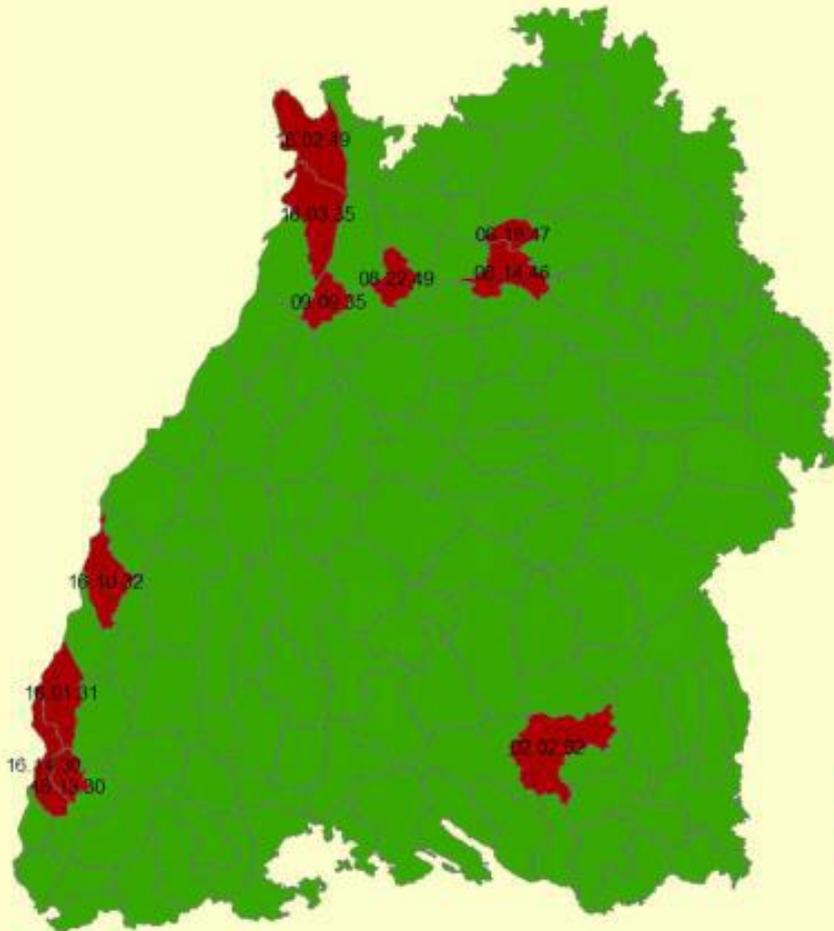
die Ausweisungsfiktion
→ gesamter jeweiliger Grundwasserkörper

§ 13a Absatz 5 DüV

die Ausweisungsfiktion
→ gesamtes Landesgebiet

3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)

Zustandsbeurteilung WRRL 2021 (März 2020)



%-Anteil der Landesfläche



11 GWK im schlechten Zustand

Hauptgrund für die Reduktion

von 9% 2015 auf 6% 2021:

- Nitratwerte fallen in BW seit 1994 kontinuierlich
- Neuabgrenzung der GWK

■ gut
■ schlecht



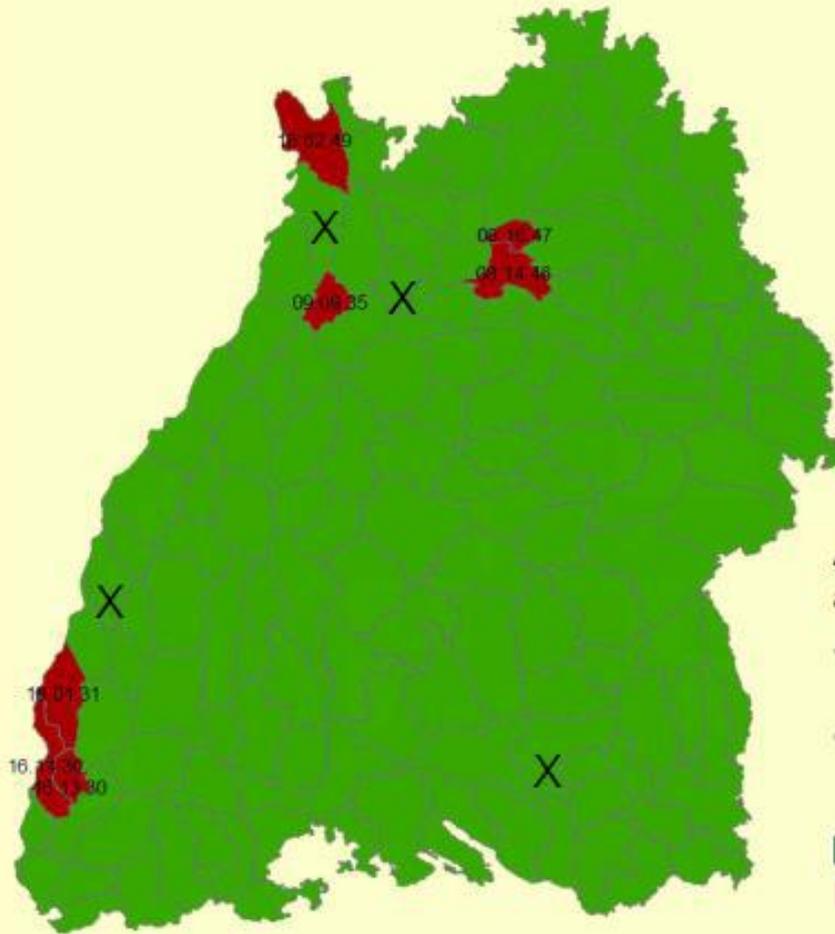
Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM

Zustandsbewertung Nitrat WRRL 21 | © Ingenieurgesellschaft Prof. Kobus und Partner GmbH
16.11.2020

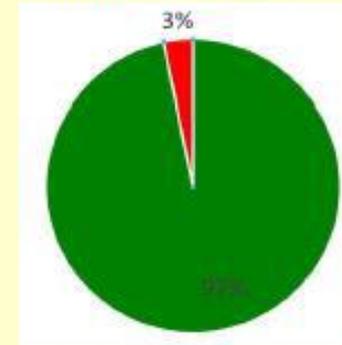
Folie 20

3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)

Zustandsbeurteilung WRRL 2021 (September 2020)



%-Anteil der Landesfläche



7 GWK im schlechten Zustand

Anpassungen gegenüber März
aufgrund BL-Gespräche zur AVV GeA:

- Berücksichtigung von Messstellen mit reduzierenden Verhältnissen
- Sanierungsgebiete werden anhand der tatsächlichen Nitratwerte beurteilt

gut
schlecht



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM

Zustandsbewertung Nitrat WRRL 21 | © Ingenieurgesellschaft Prof. Kobus und Partner GmbH
18.11.2020

Folie 21

3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)

AVV-Gebietsausweisung § 4

§ 4

Zu betrachtende Grundwasserkörper

(1) Ausgangspunkt für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete sind die nach § 2 der Grundwasserverordnung beschriebenen und von den zuständigen Stellen der Länder festgelegten Grundwasserkörper, bei denen entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 der Düngeverordnung eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

1. die Grundwasserkörper sind im schlechten chemischen Zustand nach § 7 der Grundwasserverordnung auf Grund einer Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter,
2. die Grundwasserkörper weisen einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf,
3. die Grundwasserkörper sind im guten chemischen Zustand nach § 7 Absatz 4 der Grundwasserverordnung, jedoch weist mindestens eine landwirtschaftlich beeinflusste Messstelle des Ausweisungsmessnetzes nach § 5
 - a) eine Überschreitung des Schwellenwerts von 50 Milligramm Nitrat je Liter auf oder
 - b) einen steigenden Trend von Nitrat nach § 10 der Grundwasserverordnung und eine Nitratkonzentration von mindestens 37,5 Milligramm Nitrat je Liter auf.

⇒ alle „**roten**“ **GWK**
⇒ alle „**grünen**“ **GWK** mit mindestens
1 „roten“ landwirtschaftlichen Messstelle



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)

AVV-Gebietsausweisung § 6

§ 6

Immissionsbasierte Abgrenzung der Gebiete

Zunächst erfolgt eine immissionsbasierte Abgrenzung von belasteten und unbelasteten Gebieten in den Grundwasserkörpern nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 auf Basis der gemessenen Nitratkonzentration an den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes im jeweiligen Aktualisierungszeitraum nach § 17. Neben den Messstellen des Ausweisungsmessnetzes können weitere Messstellen herangezogen werden, wenn diese die Mindestanforderungen nach Anlage 1 erfüllen. Die immissionsbasierte Abgrenzung kann erfolgen

1. durch Verfahren zur Regionalisierung nach Anlage 2,
2. für nach hydrogeologischen, hydraulischen oder hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien abgrenzbare Gebiete innerhalb des Grundwasserkörpers, wenn die jeweils in diesem Gebiet liegenden Messstellen deutlich unterschiedliche Nitratbelastungen aufweisen,
3. für Einzugsgebiete von Trinkwasser- oder Heilquellenentnahmestellen, innerhalb derer belastbare Datengrundlagen zur Nitratbelastung im Grundwasser vorliegen, die eine gesonderte Betrachtung rechtfertigen.

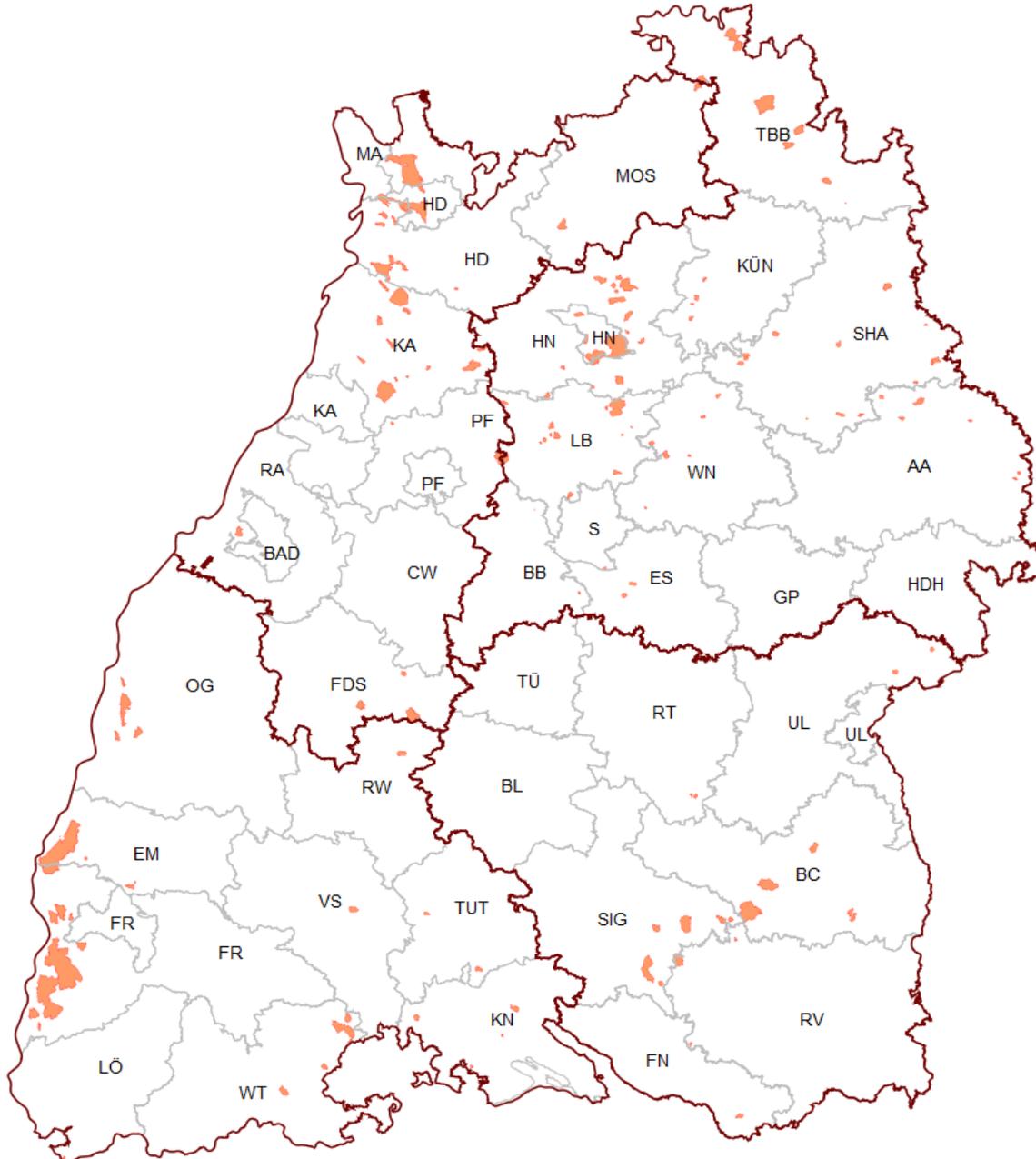
Satz 3 Nummer 1 bis 3 kann auch kumulativ zur Anwendung kommen. Für Satz 3 Nummer 2 und 3 gilt die Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe a und c entsprechend.

- ⇒ Nummer 2: alle „roten“ Messstellen und deren EZG und alle Flurstücke, die im EZG liegen
- ⇒ Nummer 3: alle „roten“ Wasserschutzgebiete
- ⇒ Nummer 1: alle „roten“ Messstellen ohne EZG



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)

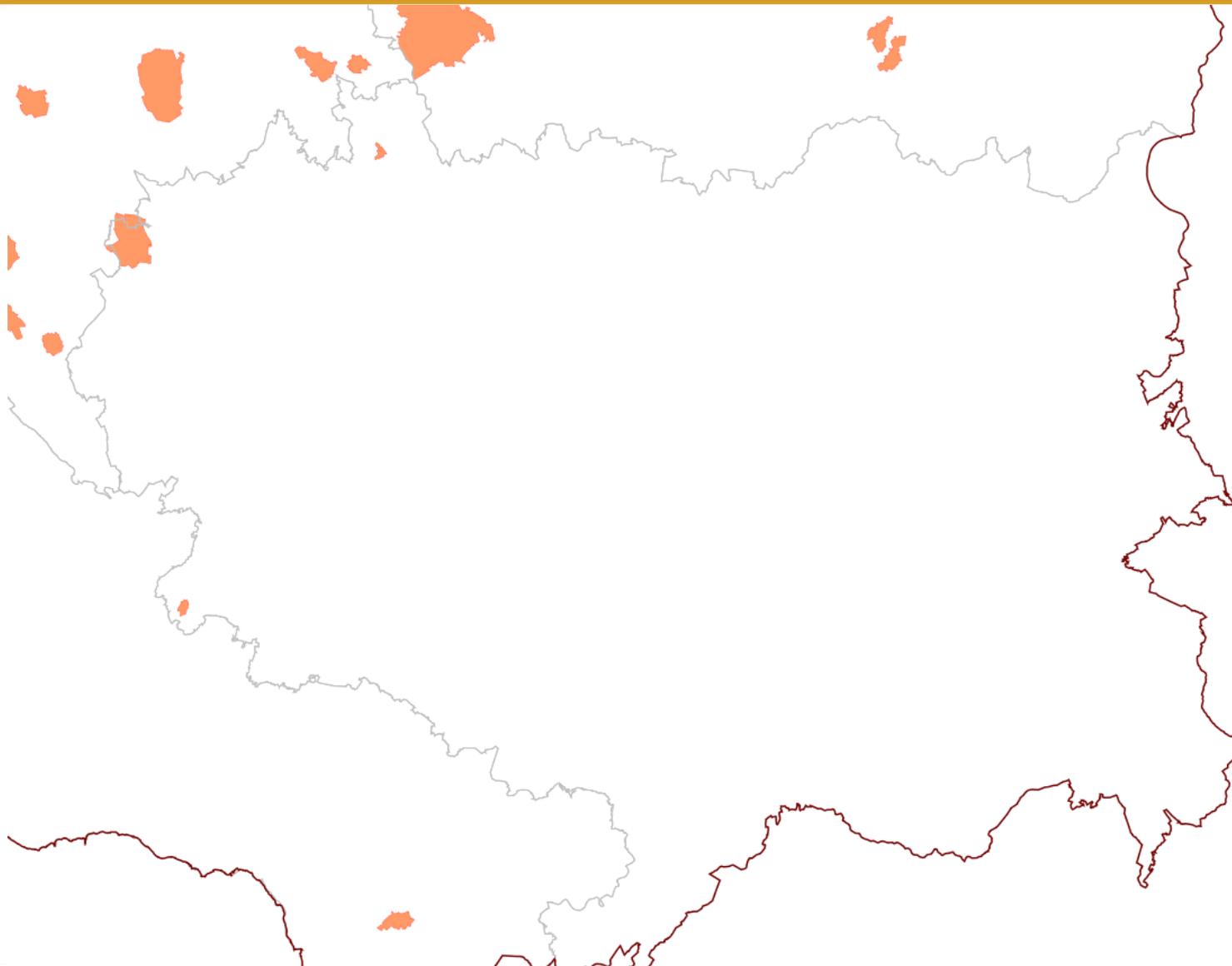


Die Kulisse der Nitratgebiete nach § 13 DüV ist in FIONA eingestellt.

Kartendienst LEL Maps (Rubrik Pflanzliche Erzeugung – Nitratgebiete):

https://www.lel-web.de/app/ds/lel/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/72341/index.html

3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)



3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)



3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)

✓ 7 zusätzliche Maßnahmen in den Roten Gebieten

1. Verringerung des Düngebedarfs (schlagbezogene N-Obergrenze) um 20 Prozent
2. Schlagbezogene Obergrenze von 170 kg N je Hektar
Ausnahme für 1 und 2 wäre wenn die Düngemenge an Gesamtstickstoff 160 kg N nicht überschreitet und davon nicht mehr als 80 kg N mineralisch ist.
3. Verbot der Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln im Herbst zu Winterraps und Wintergerste sowie zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung
4. Stickstoffdüngung zu Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar ist nur zulässig, wenn auf der betroffenen Fläche im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde
5. Verlängerung der Sperrzeit für Grünland und Ackerland mit mehrj. Feldfutter(Aussaat bis 15.05.) um vier Wochen auf vier Monate
6. Verlängerung der Sperrzeit für Festmist von Huf- und Klautentieren und Kompost auf drei Monate vom 01.11. bis 31.01
7. Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland Ackerland mit mehrj. Feldfutter (Aussaat bis 15.05.) im Herbst ab 01.09. bis Beginn Sperrzeit auf 60 kg Gesamtstickstoff/ha.

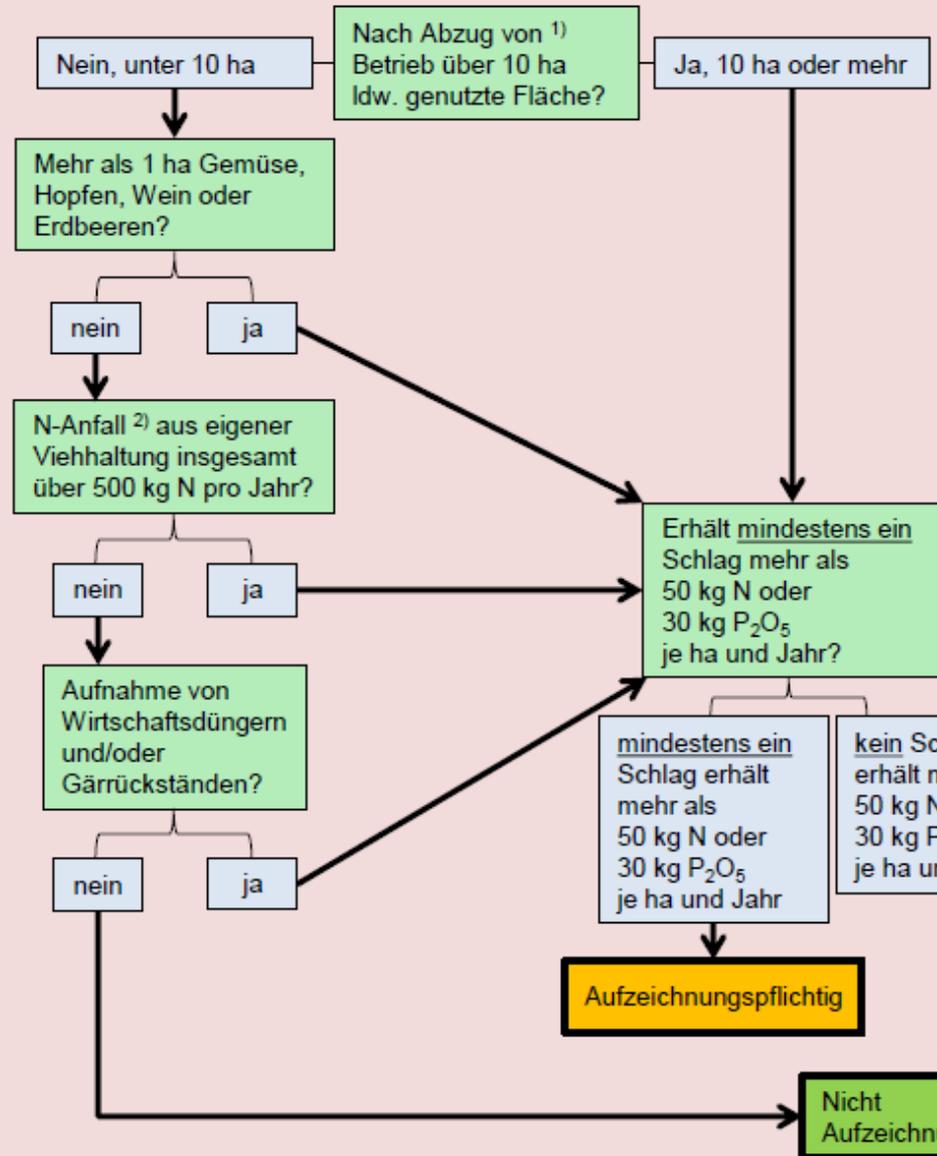
3. Nitratgebiete

Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV) und § 3 Nr. 3 VODüV Gebiete

für Nitratgebiete (rote Gebiete)

§ 13 Abs. 2 DüV alte Fassung und § 2 Abs. 1 VODüV Gebiete



- 1) Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfleichen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Aufzeichnungspflicht:

- **Düngebedarfsermittlung** (N + P₂O₅)
- **Bodenuntersuchung** N_{min} + P₂O₅
- **Nährstoffgehalten der Düngemittel** (org./min.)
- **Aufzeichnung Düngemaßnahmen**

Schläge, die nicht mehr als 50 kg N/ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ /ha Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung

3. Nitratgebiete §13 DüV (Rote Gebiete)

- ✓ Maßnahmen seit 30. Juni 2019 in Kraft
 1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern und Gärresten
 2. Untersuchung verfügbarer Stickstoff im Boden
 3. Abgesenkter Kontrollwert

- ✓ Diese Auflagen greifen nicht sofern gewisse Grenzen eingehalten werden.

4. Verbringungsverordnung

- ✓ **Betriebe die Wirtschaftsdünger oder Stoffe**, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten
 - ✓ abgeben
 - ✓ befördern
 - ✓ aufnehmen
- ✓ **Wirtschaftsdünger sind Düngemittel**, die anfallen:
 - ✓ als tierische Ausscheidungen bei der Haltung von Nutztieren
 - ✓ als pflanzliche Stoffe
 - ✓ im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung
- ✓ **Gültigkeit**
 - ✓ > 200 Tonnen Frischmasse
 - ✓ wenn NÄBI vorgeschrieben

4. Verbringungsverordnung

✓ Aufzeichnungspflicht §3

- ✓ Name + Anschrift Abgeber / Beförderer / Übernehmer
- ✓ Datum
- ✓ Wirtschaftsdüngerart / Name des Stoffs
- ✓ Menge Frischmasse in Tonnen
- ✓ Gehalte Stickstoff und Phosphat in kg/t FM
- ✓ Menge an Stickstoff tierischer Herkunft
- ✓ Aufbewahrung 3 Jahre

4. Verbringungsverordnung

✓ Aufzeichnungspflicht §3

✓ Meldepflicht §4

- ✓ Einfuhr aus anderen Bundesländern / Ausland
- ✓ Name + Anschrift Abgeber
- ✓ Datum / Zeitraum
- ✓ Menge der Frischmasse in Tonnen

4. Verbringungsverordnung

- ✓ Aufzeichnungspflicht §3
- ✓ Meldepflicht §4
- ✓ **Mitteilungspflicht §5**
 - ✓ Vor erstmaligem Inverkehrbringen (1 Monat vorher)
 - ✓ Abgeber muss beim Landwirtschaftsamt mitteilen

Was tun wenn der Lagerraum knapp wird ?

- ✓ andere Lager suchen
- ✓ Separieren (10-15 % Güllelager sparen ?!)
- ✓ Niederschlagswasser nicht einleiten !!
- ✓ nicht einfach losfahren ...



Landwirtschaftsamt Ravensburg

Simon Bayer

Tel. 0751-85 6144

s.bayer@rv.de

Landwirtschaftsamt Ravensburg

Außenstelle Leutkirch

Werner Sommerer

Tel. 07561-9820 6632

w.sommerer@rv.de

